

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 03-2010btf „Am Plan“, Stadt Bitterfeld-Wolfen (OT Bitterfeld)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Beteiligung TÖB (Schreiben vom 22.06.2010): bis zum 30.07.2010

Öffentliche Auslegung vom 12.07.2010 bis zum 13.08.2010

lfd.Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
01	1.1	<p>Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand-von-Schill-Str. 24 06844 Dessau-Roßlau</p> <p><i>Stellungnahme vom 06.07.10</i></p>	<p>Keine Einwände wahrzunehmende Belange werden nicht berührt</p> <p>Hinweise (1) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird. (2) Für Prüfung der Belange der Forsthoheit ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zuständig.</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Zu den Hinweisen (1) Im Falle von Änderungen der Planung wird das Amt erneut als TÖB beteiligt. (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als TÖB am Verfahren beteiligt. (siehe lfd. Nr. 13)</p>
02	1.2	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Halle Merseburger Str. 196 06110 Halle (Saale)</p> <p><i>Stellungnahme vom</i></p>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
03	1.3	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><i>Stellungnahme vom</i></p>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd.Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden				
04	1.4 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9-10 06114 Halle (Saale) <i>Stellungnahmen vom 22.07.10 (Abteilung Archäologie) und vom 29.07.10 (Abteilg. 2 Baudenkmalpflege)</i>	<u>Abteilung Archäologie:</u> Der Hinweis 2 zu Archäologischen Funden in den textlichen Festsetzungen ist zu präzisieren / korrigieren: (1) Erdarbeiten im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. (2) Diese kann in der Genehmigung verfügen, dass der Bereich des archäologischen Kulturdenkmals, der durch Erdarbeiten verändert wird, dokumentiert wird. (3) Zufallsfunde bei Erdarbeiten müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden (gemäß §9 (3) DenkmSchG LSA) Ansprechpartner für archäologische Fragen: Herr Dr. C. Horning, Tel. 0345 / 52 47 403	ja	In den textlichen Festsetzungen wird der Hinweis 2 zu archäologischen Funden entsprechend der Anmerkungen 1 bis 3 präzisiert und die Rechtsgrundlage (§9 (3) DenkmSchG LSA) ergänzt. Der zuständige Ansprechpartner wird ebenfalls an o.g. Stelle benannt.
		<u>Abteilung Baudenkmalpflege:</u> Benennung und Beschreibung der Baudenkmale im Planungsgebiet: - Marktplatz (Denkmalbereich), hier Südostecke - Badergasse 7, Wohnhaus - Burgstraße 39, Wohn- und Geschäftshaus - Mühlstraße 6, Wohnhaus	ja	Die aufgeführten Baudenkmale werden im Plan entsprechend Planzeichenverordnung gekennzeichnet und einschließlich der vollständigen Erläuterung in den Text der Begründung aufgenommen.
5	1.5 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Postfach 156 06035 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 28.07.10</i>	<u>Bergbau:</u> (1) Bergbauliche Arbeiten und Planungen werden nicht berührt. (2) Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd.Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
		<u>Geologie:</u> <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie:</u> Angaben zu den aktuellen Grundwasserständen und deren Entwicklung sind bei der LMBV (Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Leipzig) zu erfragen.	-	Kein Abwägungsbedarf Die LMBV ist als TÖB am Verfahren beteiligt. (siehe lfd. Nr. 14)
		<u>Ingenieurgeologie:</u> (1) keine Bedenken aus ingenieurgeologischer Sicht (2) Vom tieferen Untergrund ausgehende geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind nicht zu erwarten. (3) Bei Neubebauungen werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.	ja	Die Hinweise 2 und 3 werden in den Begründungstext aufgenommen
06	1.6 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 2 Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 02.07.10</i>	Insbes. für überregionale Belange des Umwelt- und Naturschutzes zuständig Ausnahme: zuständige Fachbehörde für die Belange des Bodenschutz Stellungnahme: „Wegen fehlender Datengrundlage für den innerstädtischen Bereich kann keine Bewertung der Bodenfunktionen für das Plangebiet erfolgen.“	-	Kein Abwägungsbedarf
07	1.7 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Regionalbereich Anhalt) Elisabethstraße 15 06847 Dessau-Roßlau <i>Stellungnahme vom 29.07.10</i>	Keine Einwände Hinweise: (1) Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen vorhanden, diese dürfen nicht unbefugt verändert, eingebracht oder beseitigt/ zerstört werden. Bei Baumaßnahmen sind Grenzeinrichtungen zu sichern bzw. durch eine befugte Stelle wiederherzustellen. Vermessungs- und Geoinformationsgesetztes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S.716)	ja	Hinweis (1) wird in die textlichen Festsetzungen unter Hinweisen aufgenommen einschl. Benennung der Rechtsgrundlage.

lfd.Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
		<p>(2) Redaktionelle Hinweise - in der Kartengrundlage zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurstücksnummern: 16, 17, 19/2 der Flur 21 (Nord) 2. Verlauf der Flurgrenzen sowie Flurbezeichnungen 3. Gemarkung und Flur des Geltungsbereiches 4. Angaben zur verwendeten Kartengrundlage (Auszug aus Liegenschaftskarte), Monat/Jahr der Datenabgabe durch Liegenschaftskataster 5. Nachweis über die Erlaubnis zur Verbreitung und Vervielfältigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA <p>(nur Info: Flurstück. 18 / Flur 24 (Mühlstr. 22) wurde katasterrechtlich fortgeführt – Nachfolgefurstücke haben die Bezeichnung 130 und 131)</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Die Kartengrundlage wird entsprechend der redaktionellen Hinweise überarbeitet.</p>
		<p>(3) Hinweis auf das Instrument der Bodenordnung nach BauGB §§ 45-84 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34BauGB). Frühzeitige Beteiligung des Umlegungsausschusses im Falle einer geplanten Arrondierung über ein Bodenordnungsverfahren</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
		<p>(4) Info: Angrenzend an Geltungsbereich wird das Umlegungsverfahren „Ratswall“ durchgeführt. Das Grundstück der Burgstraße (Flurstück alt 132) ist in das Verfahren einbezogen.</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>
08	<p>1.8 Landesamt für Verbraucherschutz Dez.54 Gewerbeaufsicht Ost Kühnauer Straße 70 06847 Dessau-Roßlau</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.07.10</i></p>	Keine Einwände (aus Sicht des Arbeitsschutzes)	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Die aufgeführten Hinweise berühren nicht die Belange des Planaufstellungsverfahrens und werden erst bei der konkreten baulichen Realisierung relevant – daher werden diese auch nicht in die textlichen Festsetzungen und /oder die Begründung aufgenommen.</p>

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
09	1.9	Landesanstalt für Altlastenfrei- stellung des Landes Sachsen Anhalt, ÖGP Bitterfeld Postfach 320249 039041 Magdeburg <i>Stellungnahme vom 19.07.10</i>	Keine Einwände Hinweis: Zuständige Bodenschutzbehörde ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld	-	Kein Abwägungsbedarf Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als TÖB am Verfahren beteiligt. (siehe lfd. Nr. 13)
10	1.10	Landesbetrieb Bau, Niederlas- sung Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau <i>Stellungnahme vom 14.07.10</i>	Keine Einwände (Fachbereich 2 – Straße und Fachbereich 3 – Hochbau)	-	Kein Abwägungsbedarf
11	1.11	Landesbetrieb für Hochwas- serschutz und Wasserwirt- schaft Otto-von-Guericke-Str. 5 039104 Magdeburg <i>Stellungnahme vom 19.07.10</i> <i>(Flussbereich Witten- berg)</i>	Keine Einwände Hinweise: (1) Planungsgebiet wird vom Hochwasserschutzge- biet der Mulde tangiert und im Extremfall eines Hochwassers teilweise überflutet – lt. beigefüg- ter Karte „Überschwemmungsgebiet“. Potentielle Hochwassergefahr besteht auch über das festgestellte Überflutungsgebiet hin- aus. (2) Freihaltung des Überschwemmungsgebietes (3) An der Grenze zum Überflutungsgebiet dürfen keine festen Gebäude angeordnet werden. (Freihaltebereich für den Aufbau einer Verteidi- gungslinie im Katastrophenfall) (4) Das anfallende Regenwasser innerhalb des Baugebietes soll nicht in das Überflutungsgebiet geleitet werden.	ja	Die Hinweise 1 bis 4 werden in den Begründungstext aufgenommen. Verweis auf Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises – lfd.Nr. 13

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden				
12	1.12 Landesverwaltungsamt Hauptsitz Halle, Referat 309 Raumordnung und Landes- entwicklung Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 26.07.10</i> (keine Vorabwägung)	<u>Landesplanerische Stellungnahme</u> Keine Einwände – B-Plan-Entwurf ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar <u>Begründungen:</u> (1) Begründung der Raumbedeutsamkeit (2) Begründung der landesplanerischen Feststel- lung mit folgenden Hinweisen/Anmerkungen:	-	Kein Abwägungsbedarf Die Liste der Rechtsgrundlagen zum B-Plan wird ergänzt: - Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP- LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. LSA S.244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S.466) - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung am 07.10.2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, in Kraft seit 24.12.2006
		- Die geplante Nutzung als Kerngebiet und Allge- meines Wohngebiet dient der Stärkung der zent- ralörtlichen Bedeutung der Stadt Bitterfeld-Wolfen	ja	Aufnahme / Ergänzung im Begründungstext
		- Plangebiet grenzt an das Vorranggebiet Hoch- wasserschutz „Mulde“ (LEP-LSA, Ziffer 3.3.3 Z u. REP A-B-W, Ziffer 5.3.3 Z) Abstimmungen mit der zuständigen Fachbehörde sind erforderlich.	-	Kein Abwägungsbedarf Abstimmung erfolgt im Rahmen der TÖB-Beteiligung (siehe lfd. Nr. 11 und 13)
		- Plangebiet befindet sich teilweise im Vorbehalts- gebiet für Tourismus und Erholung „Goitzsche“ (LEP-LSA, Ziffer 3.5.2 Z u. REP A-B-W, Ziffer 5.5.2 Z) Den Belangen des Tourismus ist bei der Abwä- gung mit entgegenstehenden Belangen ein be- sonderes Gewicht beizumessen	ja	Aufnahme / Ergänzung im Begründungstext
		<u>Hinweise:</u> - Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raum- ordnung gemäß § 4 ROG - Raumordnungskataster gem. § 14 LPIG raumbezogenes Informationssystem (raumbe- deutsame Planungen und Maßnahmen; durch Fachgesetze festgelegt Schutzgebiete etc.)	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
	<i>Stellungnahmen vom 04.08.10</i>	<u>Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</u> Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
		<u>Obere Abfallbehörde (Referat 401)</u> Keine Einwände Weder Belange der Abfallwirtschaftsplanung noch der Abfallwirtschaft werden nicht berührt Empfehlung: - Zwei Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbe- reich (lfd. Nr. 03753 und 03754) – bezüglich des aktuellen Gefährdungsstandes gemäß BBodSchG wird eine Abstimmung mit der unteren Abfall- u. Bodenschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) empfohlen.	ja	Abstimmung erfolgt im Rahmen der TÖB-Beteiligung – siehe lfd. Nr. 13
		<u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)</u> Zuständigkeiten werden nicht berührt, Verweis auf die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)	-	Kein Abwägungsbedarf siehe lfd. Nr. 13
		<u>Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)</u> Zuständigkeiten werden nicht berührt, Hinweis: überschwemmungsgefährdetes Gebiet (WG LSA§98a)	-	Kein Abwägungsbedarf siehe lfd. Nr. 13
		<u>Obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</u> Zuständigkeiten werden nicht berührt, Hinweise: (1) abwassertechnische Erschließung für Schmutzwasser ist mit dem Abwasserzweck- verband Westliche Mulde abzustimmen (2) über die Erlaubnisfähigkeit von Gewässerbenut- zungen entscheidet die zuständige untere Was- serbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld)	-	Kein Abwägungsbedarf siehe lfd. Nr. 13
		<u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</u> Es werden derzeit keine Belange berührt	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden				
13	1.13 Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) <i>Stellungnahme vom 05.08.10</i> (keine Vorabwägung)	<p><u>Altlasten / Bodenschutz</u> Stellungnahme VOR Umweltgutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Altlastenkataster des Landkreises sind für den Geltungsbereich Altlastverdachtsflächen verzeichnet (siehe auch Scopingtermin am 13.04.2010) - Art und Umfang der Belastung werden zur Zeit im Rahmen von entsprechenden Untersuchungen erkundet - bisher keine Untersuchungsergebnisse - daher noch keine abschließende Stellungnahme bezüglich der möglichen Nutzung der berührten Flächen <p>Bedenken / Empfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf den in Rede stehenden Grundstücken sensible Nutzungen (Kindergarten, Wohnungen) vorgesehen werden, wird dringend empfohlen, vor Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse die Planung in diesem Bereich vorerst nicht weiter zu betreiben. 		<p>Inzwischen liegen Untersuchungsergebnisse für die Altlastenverdachtsflächen vor: Bericht zur Orientierenden Altlastenuntersuchung, vom 30.07.2010, erarbeitet durch IfUA Umweltberatung und Gutachten GmbH, Bitterfeld Einer Nutzung der Grundstücke für sensible Nutzungen steht prinzipiell nichts im Wege. Den Empfehlungen des Gutachtens (Abdeckung mit einer flächigen Grasnarbe, Entsorgung / Rückbau) ist Folge zu leisten.</p> <p>Der Empfehlung, die Planung vorerst einzustellen, muss demnach nicht gefolgt werden. Eine abschließende Stellungnahme sollte unter Bezugaufnahme auf das nun vorliegende Gutachten eingeholt werden.</p>
		<p>Stellungnahme vom 12.08.2010 NACH vorliegen des Umweltgutachtens: keine Einwände, wenn folgende Forderungen eingehalten werden: Ein Kontakt der Kleinkinder mit dem standorteigenen Boden mit Bauschuttbeimengungen ist zu unterbinden. Der momentan unterhalb der Versiegelung anstehende Boden sollte im Bereich der künftigen Kinderspielflächen deshalb mindestens mit einer flächigen Grasnarbe versehen werden, empfehlenswert ist ein zusätzlicher Auftrag von Mutterboden. Sollte im Bereich der RKS 12 des Berichtes (momentan Grünfläche) eine Spielfläche vorgesehen werden, ist ein Bodenaustausch von mindestens 30 cm Teufe erforderlich. Sandkästen sind mit einer Bodenplatte zu versehen, um keinen Zugriff auf den darunter anstehenden Boden zu ermöglichen. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten des Erdbodens zeigen, ist das Umweltamt, untere Boden-</p>	ja	Die aufgeführten Forderungen werden in vollem Umfang in den Text der Begründung übernommen.

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
			<p>schutzbehörde, zu informieren.</p> <p>Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterial haben entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5. November 2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6. November 2003 [4], zu erfolgen.</p> <p>Aufgrund der punktuell ermittelten LHKW-Belastung empfiehlt sich bei Gründung des Gebäudes eine nochmalige Beprobung des gesamten anfallenden Materials nach dem Aushub (Haufwerke), da unterhalb des künftigen Gebäudes bisher keine Beprobung erfolgen konnte. Ein Wiedereinbau von Material auf der Fläche ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das beim Rückbau der noch bestehenden Gebäudesubstanz aus den Garagen und der Werkstatt anfallende Fußbodenmaterial weist erhöhte nutzungsbedingte Belastungen auf, das Material sollte von dem übrigen Material separiert werden. Die Entsorgung ist vorab mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises abzustimmen.</p>		
			<p><u>Raumordnung</u></p> <p>aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Hinweise oder Bedenken.</p>	-	Kein Abwägungsbedarf
			<p><u>ÖPNV</u></p> <p>Den Rahmen für die Aufgabenerfüllung ÖPNV, als pflichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landkreises, bilden der ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt und der Nahverkehrsplan (NVPI) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Gemeinden des Landkreises hatten im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen, formellen Verfahrens Gelegenheit, an den ÖPNV-Planungen aktiv mitzuwirken. Davon hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen Gebrauch gemacht. Der Stadt Bitterfeld-Wolfen steht ein ausreichendes, angebotsorientiertes ÖPNV-Angebot für deren Bürger zur Verfügung. Basierend auf den Qualitätsanforderungen des</p>	-	<p style="text-align: center;">Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Die getroffenen Festsetzungen im B-Plan stehen den ÖPNV-Planungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht grundsätzlich entgegen. Der derzeitige Standort des Busumsteigepunktes (ZUP) ist bestandsmäßig gesichert und erfüllt seine infrastrukturelle Aufgabe.</p> <p>Die höhere Frequenz an ÖPNV-Kunden wirkt sich positiv auf die Geschäftsstruktur der Bitterfelder Innenstadt aus.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ein hohes Interesse die innerstädtische Brachfläche (den sog. Schweinemarkt) zu revitalisieren. Dazu werden intensive Vermarktungsprache für die Errichtung eines Innenstadt-Centers geführt. Dabei erweist sich die Teilung der Brachfläche möglicherweise als problematisch. Daher sollen die Festsetzungen im B-Plan planungsrechtlich mehrere Bauvari-</p>

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
		<p>NVPI des Landkreises hat von 2007 bis 2009 ein Genehmigungswettbewerb (wettbewerbliches Verfahren) um die Erteilung der Liniengenehmigungen nach §§ 13 ,42 PBefG*1 ab dem 01.07.2009 stattgefunden. In Auswertung dieses Genehmigungsverfahrens wurden die Liniengenehmigungen für die folgenden acht Jahre mit den genannten Qualitätsanforderungen (NVPI) erteilt.</p> <p>Auf dem benannten Plangebiet befindet sich der, in Zusammenarbeit mit der damaligen Stadt Bitterfeld vor einigen Jahren mit erheblichen Fördermitteln modern ausgestaltete, Zentrale Busumsteigepunkt (ZUP), der die Verknüpfung des Stadtverkehrs mit den ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs sichert. Dieser ZUP ist seit dem Bestehen Bestandteil der Leistungstechnologie des ÖPNV erstellenden Busunternehmens.</p> <p>Eine Veränderung dieser infrastrukturellen Voraussetzung erfordert die Schaffung einer alternativen Lösung, die zwangsläufig technologische Veränderungen des ÖPNV-Leistungsprozesses und damit erhebliche Aufwendungen zur Folge haben wird. Weiterhin müssen die derzeit erteilten Liniengenehmigungen den geänderten Linienverläufen entsprechend neu erteilt werden (formelles Genehmigungsverfahren).</p> <p>Fazit: Grundsätzlich könnte dem Planungswillen der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprochen werden, wenn eine enge Einbeziehung des ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die eine Umsetzung der o.g. Zwangspunkte gemeinsam mit dem Verkehrsunternehmen sowohl zeitlich als auch finanziell ermöglicht.</p>		<p>anten ermöglichen, z.B. auch ein Überbauen oder eine Verlagerung des ZUP. Würde es für die Investition zu einem Innenstadt-Center erforderlich sein den ZUP zu verlagern, soll dies durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht verhindert werden. Eine eventuelle Verlagerung des ZUP und die Festlegung eines Alternativstandortes kann und muss unter Einbeziehung des ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgen. Es ist bekannt, dass die Liniengenehmigungen im Nahverkehrsplan (NVPI) für acht Jahre gelten.</p>
		<p><u>Immissionsschutz</u> keine Einwände bei Beachtung nachstehender Hinweise:</p> <p>Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkun-</p>		

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
			<p>gen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkung i.S. des BImSchG legt die DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 im Rahmen der Bauleitplanung Orientierungswerte entsprechend des Schutzcharakters der betroffenen Gebiete fest, die nicht überschritten werden sollen.</p> <p>Geräuschemissionen werden innerhalb des Plangebietes durch den öffentlichen Straßenverkehr, dem Zentralen Umsteigepunkt und der Außenanlage eines geplanten Kindergartens hervorgerufen.</p> <p>Als unkritisch kann die Nutzung des ZUP innerhalb des Tageszeitraumes (d.h. von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) betrachtet werden. Hier ist nicht damit zu rechnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG hervorgerufen werden.</p> <p>Innerhalb des Nachtzeitraumes ist nur mit vereinzelten An- und Abfahrten zu rechnen. Zur Gewährleistung der sicheren Einhaltung der nach Ziffer 6.1 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel sollte darauf geachtet werden, dass die Mindestabstände bei Nachnutzung zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz folgende Werte nicht unterschreiten:</p> <p>Kern-/Mischgebiet 39 Meter Allgemeines Wohngebiet 58 Meter</p> <p>Die genannten Mindestabstände basieren auf den unter Ziffer 11 der Parkplatzlärmstudie – Planungsempfehlungen aus schallschutztechnischer Sicht – Tabelle 34 ermittelten Werte.</p>		<p>Die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen dem kritischen Immissionsort und dem nächstgelegenen Stellplatz ist auf Grund der innerstädtischen Lage nicht in vollem Umfang möglich.</p> <p>Allerdings sind die Busabfahrten während der kritischen Nachtzeit auf maximal drei beschränkt (Rufbus), in der Zeit von 23 Uhr bis 4 Uhr fährt gar kein Bus.</p>
			<p>Kindergärten sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. des § 22 ff. BImSchG Für Kinderspielplätze bis 14 Jahre gibt es entsprechend derzeit aktueller Rechtsprechung eine besondere Duldungspflicht, basierend auf einem allgemeinen</p>	ja	<p>Im Text der Begründung wird für das Baufeld WA4 auf das konkrete Vorhaben – die Errichtung eines Kindergartens – hingewiesen (Gebot der Rücksichtnahme).</p> <p>Die Empfehlungen zur Beachtung des Rücksichtnahmegebotes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden ebenfalls in den Text der Begründung</p>

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
		<p>Toleranzgebot</p> <p>Trotzdem ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das Rücksichtnahmegebot zu beachten. So soll in der Planung mit Lärminderungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen (z.B. Anordnung der Spielgeräte; Art der Spielgeräte; Ausnutzung von Abständen und Abschirmungen) sichergestellt werden, dass durch den Betrieb des Kindergartens keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte bereits darauf geachtet werden, dass das Gebot der Rücksichtnahme hinreichende Beachtung findet.</p>		übernommen.
		<p><u>Gesundheitswesen</u></p> <p>keine Einwände aus kommunalhygienischer Sicht</p>	-	Kein Abwägungsbedarf
		<p><u>Naturschutz / Landschaftspflege</u></p> <p>keine Einwände</p> <p>- Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens sind gegeben (B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB)</p> <p>- Obgleich es daher keiner Darstellung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (§§14 bis 18 BNatSchG*6) bedarf, sind Pflanzgebote sowie Erhaltungspflichten von Bäumen und Sträuchern (Pflanzung von mindestens 30 großkronigen Laubbaumhochstämmen u.a.) festgesetzt.</p>	-	Kein Abwägungsbedarf
		<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Grundsätzlich keine Einwände</p> <p>Der Geltungsbereich der Planung liegt in der historischen Altstadt Bitterfelds (archäologisches Flächendenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkmSchG LSA)</p> <p>Die Hinweise entsprechen der Stellungnahme lfd. Nr. 4, zusätzlich:</p> <p>Unter Hinweise Seite 3 Pkt. 2 - Archäologische Funde - muss es richtig lauten:</p> <p>...Scherben, Knochen) <i>sind gemäß § 9 Abs. 3</i></p>	ja	<p>Siehe Anmerkungen lfd. Nr. 4</p> <p>zusätzlich wird im entsprechenden Hinweis nochmals ausdrücklich auf das Flächendenkmal verwiesen und nebenstehende Korrektur (kursiv) ergänzt.</p>

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
			<p><i>DenkmSchG LSA zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.</i></p>		
			<p><u>Wasserrecht</u> keine Einwände, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>(1) Die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers soll über das öffentliche Kanalnetz erfolgen. Daher ist die Einleitung dieser Wässer hinsichtlich der Mengen und inhaltlichen Parameter mit dem Abwasserzweckverband Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen, abzustimmen.</p> <p>(2) Das geplante Gebiet liegt überwiegend im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Nur der Bereich, der an den Großen Teich grenzt, liegt im Überschwemmungsgebiet (Teile des Gebäudes des Flurstückes 17, Flur 21). Gemäß § 77 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG*8) sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen.</p> <p>Nach § 78 Absatz 2 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen o. geschaffen werden können, - das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein 	<p>ja</p> <p>ja</p>	<p>Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde ist als TÖB am Verfahren beteiligt - siehe lfd. Nr. 28</p> <p>Der Grenzverlauf des Überschwemmungsgebietes wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die Karte „Überschwemmungsgebiet der Mulde, Flusskilometer 0+000 bis 64+320, Blatt 12 zur Verordnung zur Festlegung des Überschwemmungsgebietes der Mulde“ wird der Begründung als Anhang beigefügt.</p>

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
			<p>bestehendes Baugebiet angrenzt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Gefährdung von Leben o. erhebliche Gesundheits-o. Sachschäden nicht zu erwarten sind, - der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, - der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, - Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind - die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>Da es sich hier nur um ein kleines Gebiet handelt, das im Überschwemmungsgebiet liegt und das Gebäude bereits vorhanden ist, bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die B-Plangrenzen.</p> <p>Sollte dieser Teil des B-Planes baulichen Veränderungen unterliegen, so ist zu beachten, dass gemäß § 78 Abs. 3 WHG die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen kann, wenn im Einzelfall das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserrückhaltung nicht o. nur unwesentlich beeinträchtigt u. der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <p>Die Zuständigkeit für die notwendige Genehmigung</p>		<p>Das Baufeld WA4 ist zu einem kleinen Teil Überschwemmungsgebiet. Da hier bauliche Veränderungen vorgesehen sind, wird folgender Hinweis für das Baufeld WA4 sowohl in den Text der Begründung aufgenommen als auch unter „Hinweise“ auf der Planzeichnung ergänzt:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage in dem gekennzeichneten Überschwemmungsgebiet einer Genehmigung durch die Wasserbehörde bedarf.</p>

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden				
		ergibt sich aus § 171 Abs. 1 WG LSA*9,10, wonach der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde zuständig ist.		
		<u>Planungsrecht</u> - Es wird empfohlen, nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtkern Bitterfeld“ befindet.	ja	Der Empfehlung wird gefolgt und der entsprechende Hinweis in den Text der Begründung aufgenommen.
		<u>Brand- und Katastrophenschutz</u> <u>Brandschutz</u> (1) Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist notwendig. (2) Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden, Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von maximal 300 m zu den Objekten befinden (lt. Arbeitsblatt W 405 des Regelwerkes) <u>Katastrophenschutz</u> keine Forderungen zum B-Plan-Entwurf	ja	Die Hinweise 1 und 2 werden in den Text der Begründung aufgenommen
		Hinsichtlich der Fachbereiche <u>Abfallrecht</u> , <u>Straßenverkehrsrecht</u> und <u>Bauordnungsrecht</u> bestehen keine Bedenken gegen vorliegende Planung. Liegenschaften des Landkreises werden durch den Geltungsbereich nicht berührt.	-	Kein Abwägungsbedarf
14	1.14 LMBV Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Sachsen-Anhalt Walter-Köhn-Str. 2 04356 Leipzig	Keine Einwände Hinweise: (1) Grundstückseigentum der LMBV mbH wird durch das Planvorhaben nicht berührt (2) Hinweise zum Grundwasserstand vor dem Hintergrund des nahegelegenen ehemaligen Tage-		

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0 Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden					
		<i>Stellungnahme vom 23.07.10</i>	<p>baus Goitzsche</p> <p>(3) Vor Beginn der geplanten Baumaßnahme werden objektkonkrete Baugrunduntersuchungen zur Untersuchung der Beschaffenheit des Grundwassers empfohlen (unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostischen Randbedingungen)</p> <p>(4) Aus Sicht der Bodenmechanik bestehen keine Gefahrenbereiche und es ist keine Altbergbaugebiet betroffen.</p> <p>(5) Im ausgewiesenen Plangebiet ist kein aktiver bergbaulicher Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH vorhanden.</p>	ja	Zu Hinweis (3) Der Empfehlung wird gefolgt und der entsprechende Hinweis in die Begründung aufgenommen
15	1.15	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle Postfach 1255 06352 Köthen (Anhalt)</p> <p><i>Stellungnahme vom 08.07.10</i></p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in Zuordnung zum Oberzentrum Dessau gem. Ziel 5.2.2 des REP A-B-W.</p> <p>Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.</p>	ja	Die Ausführungen werden in der Begründung unter Pkt. 1.3 ergänzt.
16	1.16	<p>Polizeidirektion Dessau, Polizeirevier Bitterfeld Postfach 1337 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld</p> <p><i>Stellungnahme vom 12.07.10</i></p>	<p>Hinweise</p> <p>(1) Redaktioneller Hinweis: Burgstraße zwischen Markt und Mühlstraße ist bereits jetzt „Verkehrsberuhigter Bereich“ und entsprechend mit dem Zeichen 325/326 StVO beschildert.</p>	ja	<p>(1) Die Planzeichnung wird entsprechend geändert und die Burgstraße in diesem Abschnitt als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ dargestellt.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen (2 bis 5) werden als weiterführende Erläuterungen an die entsprechenden Stellen in die Begründung aufgenommen:</p>
			<p>(2) Die als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesene Fläche östlich des Teichwalls/ Am Plan ergibt keinen Sinn, wenn diese zukünftig als Parkplatz genutzt werden soll. Der Begriff „Verkehrsberuhigter Bereich“ ist im Verkehrsrecht klar definiert.</p>	nein	<p>Die Ausweisung besagter Fläche als „Verkehrsberuhigter Bereich“ wird beibehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung beruht auf der Zuordnung zu dem Baufeld WA 4, dem zukünftigen Kindergarten. Der Bereich soll durchaus „Spielstraßen-Charakter“ haben und nicht ausschließlich dem Parken dienen – hier ist eher an das Bringen und Holen der Kinder gedacht. - Die Begriffsdefinition laut Verkehrsrecht schließt Parken im Verkehrsberuhig-

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
				<p>ten Bereich nicht aus, sondern es ist lediglich außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb Verkehrsberuhigter Bereiche gilt: - Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. - Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten. - Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten. - Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. - Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
		<p>(3) Der Busverkehr des ÖPNV am ZUP wird als ungünstig erachtet / die durch den ZUP entstandene Verkehrsführung über verkehrsberuhigte Bereiche bzw. über Einbahnstraßen wird problematisch angesehen. Die Linienführung von Bussen sollte nicht durch „Verkehrsberuhigt Bereiche“ bzw. Zone „30km/h“ führen, wenn dies vermeidbar ist. Der gesamte Bereich ist verkehrstechnisch sehr sensibel (schmale Straßen, stark belastet). Der Einkaufsmarkt in der Mühlstraße führt zusätzliche Verkehrsbelastungen herbei. Die Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge, die über den Einbahnstraßen-Ring Geschäfte und Einrichtungen im Stadtkern erreichen, müssen berücksichtigt werden.</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innenstadtlagen sind generell problematisch in der Verkehrsführung des ÖPNV und erfordern Kompromisslösungen. Die Problematik des ZUP wird in der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgenommen.</p>
		<p>(4) Die Parkmöglichkeiten auf dem sog. „Schweinemarkt“ entfallen offensichtlich komplett. Diese werden z.B. durch die Händler des Wochenmarktes rege genutzt – Kompensation?</p> <p>Es gibt im Bereich Berliner Straße, Burgstraße und Mühlstraße kaum Parkmöglichkeiten, die im Teichwall sind bereits ausgelastet und die ausgewiesenen Sonderfläche wird hierfür nicht ausreichen. – Das widerspricht dem Ziel, die Goitzsche mit dem Stadtzentrum zu verbinden.</p> <p>Empfehlung: diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, SG Verkehr</p>	-	<p>Kein Abwägungsbedarf</p> <p>Derzeit werden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Walther-Rathenau-Straße neue öffentliche Stellplätze geschaffen, die u.a. den Händlern des Wochenmarktes zur Verfügung stehen.</p> <p>Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sollen Stellplätze eingeordnet werden. Anzahl und Anordnung ist jedoch Gegenstand der Freiflächenplanung und wurden daher im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt.</p> <p>Des Weiteren sind innerhalb der Baufelder MK1 und MK2 Stellplätze in Form eines Parkhauses vorgesehen. Das Angebot ausreichender Stellplätze wird dem Investor zur Auflage gemacht bzw. liegt auch in dessen Interesse. Ebenso wird für die neue Wohnbebauung ein Stellplatznachweis gefordert.</p> <p>Die vorgenannten Erläuterungen fließen in den Text der Begründung mit ein.</p> <p>Eine Verbindung von Stadtzentrum und Goitzsche definiert sich nicht allein über</p>

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
1.0	Landesbehörden, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden			
				die Anzahl der eingeordneten Stellplätze, sondern über baulich-räumliche Qualitäten und die Anordnung adäquater Funktionen. Sowohl am Goitzsche-Ufer als auch im Stadtzentrum stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung.

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
2.0 Sonstige TÖB					
17	2.1.	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft GmbH Niederlassung Halle Neustädter Passage 6 06122 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom</i>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
18	2.2.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Bitterfeld Niemegker Straße 1d 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 06.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
19	2.3.	Handwerkskammer Halle Graefestraße 24 06110 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom</i>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
20	2.4.	Kreishandwerkerschaft Bitterfeld Bismarckstr. 26 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom</i>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
21	2.5.	Agentur für Arbeit Bitterfeld, Geschäftsstelle Halle Bismarckstr. 20 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 12.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
22	2.6.	Deutsche Post Bauen GmbH	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
2.0 Sonstige TÖB					
		Niederlassung Berlin Postfach 700411 / Buchberger Straße 6 10424 / 10365 Berlin			
23	2.7.	Kommunaler Zweckverband "Bergbaufolgelandschaft Goitzsche" Poucher Dorfplatz 3 06774 Muldestausee, OT Pouch <i>Stellungnahme vom 01.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
24	2.8.	Unterhaltungsverband Mulde Großer Hagweg 8 06773 Gräfenhainichen <i>Stellungnahme vom 01.07.10</i>	Keine Einwände (Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen)	-	Kein Abwägungsbedarf
25	2.9.	Kirchliches Verwaltungsamt Wittenberg Postfach 100146 06871 Wittenberg	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
26	2.10	Katholisches Pfarramt Herz Jesu Röhrenstraße 2 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
27	2.11	Evangelisches Pfarramt Bitterfeld Binnengärtenstraße 26 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
28	3.1.	Abwasserzweckverband Westliche Mulde Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 30.06.10</i>	Grundsätzliche Zustimmung Hinweise (1) Abwassertechnische Anlagen befinden sich im Plangebiet (siehe Lagepläne), eine verlässliche Dokumentation des Kanalbestandes liegt jedoch nicht vor. (2) Abwasserentsorgung erfolgt größtenteils im Mischsystem – Umstellung auf Trennsystem nur in der Burgstraße und im Bereich des ZUP. Eine komplette Umstellung auf Trennsystem ist mittelfristig nicht geplant. (3) Bei grundhaftem Ausbau Straßenausbau des Planes ist eine Überprüfung des sehr verzweigten Kanalsystems in diesem Bereich zwingend erforderlich. (4) Vorsorglich wurde vom AZV darauf hingewiesen, dass der Anschluss zusätzlicher befestigter Flächen, von denen Niederschlagswasser über die vorhandene öffentliche Kanalisation abgeleitet werden soll, nur noch sehr begrenzt möglich ist. (5) Hinweise zur inneren Erschließung / Erschließungsplanung und Erschließungsvertrag (6) Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen vorgenommen, ist eine erneute Stellungnahme anzufordern.	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Leitungskorridors in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
				-	Kein Abwägungsbedarf
				-	Kein Abwägungsbedarf
				-	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtbilanz der versiegelten Flächen im Planungsgebiet nicht wesentlich verändern wird. Zwar wird im Falle einer Bebauung der Versiegelungsgrad in MK1 und MK2 erhöht, hingegen wird in WA3 und WA4 mit einer Grundflächenzahl von 0,4 die derzeit bestehende Situation wesentlich verbessert.
				-	Kein Abwägungsbedarf
				-	Kein Abwägungsbedarf Im Falle von Änderungen der Planung wird der AZV Westliche Mulde erneut als TÖB beteiligt.
29	3.2.	Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen Salegaster Chaussee 2 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin <i>Stellungnahme vom 30.06.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
30	3.3.	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Niederlassung Muldeau-Fläming Postfach 1562 06205 Merseburg <i>Stellungnahme vom 30.06.10</i>	Grundsätzliche Zustimmung bei Einhaltung folgender Ausführungen: (1) Es befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen im Plangebiet entsprechend beigefügter Pläne. – Die Lage der TWL DN 300 AZ im Bereich Burgtorwall ist nicht genau dokumentiert!	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Leitungskorridors in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
			(2) Frühzeitige Beteiligung bei Baumpflanzungen, um die Lage der Leitungen zu markieren , damit der geforderte Mindestabstand von 2m eingehalten werden kann.	ja	Belange des Schutzes von Leitungen sind Bestandteil der freiraumgestaltenden Ausführungsplanung. Auf dieser Ebene werden die erforderlichen Abstimmungen durchgeführt und die im Plan angegebenen Baumstandorte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasst. Belange der Bauleitplanung werden nicht berührt.
			(3) Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist gesichert. Hinweise zur inneren Erschließung / Erschließungsplanung und Erschließungsvertrag	-	Kein Abwägungsbedarf
			(4) Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über öffentliche Hydranten zur Verfügung, übernimmt keine Garantie, dass eine bestimmte Menge Löschwasser kontinuierlich bereit gestellt werden kann. Gemäß Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 obliegt der abwehrende Brandschutz den Städten und Gemeinden.	-	Kein Abwägungsbedarf Der kommunale Brandschutz greift im Notfalls auf Löschwasser aus dem benachbarten Großen Teich zurück.
			(5) Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht.	-	Kein Abwägungsbedarf
			(6) Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen oder werden wesentliche Änderungen vorgenommen, ist eine erneute Stellungnahme anzufordern.	-	Kein Abwägungsbedarf Im Falle von Änderungen der Planung wird die MIDEWA GmbH erneut als TÖB beteiligt.
31	3.4.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04860 Torgau	Keine Einwände - keine Anlagen im Plangebiet - Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
		<i>Stellungnahme vom 07.07.10</i>			
32	3.5.	MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Postfach 200 552 06006 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 14.07.10</i>	grundsätzliche Zustimmung, folgende Auskünfte und Hinweise: (1) Es befinden sich Gasniederdruckleitungen im Geltungsbereich – hierzu werden übergeben: - Übersichtsplan M 1:5000 - Bestandspläne Blattnr. 1A – 3A - Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH, 2. Auflage zur verpflichtenden Beachtung	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Leitungskorridors in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
			(2) Es befinden sich auch stillgelegte Gasleitungen im Geltungsbereich; Verlauf siehe Bestandspläne Blattnr. 1A – 3A Rückfragen an: Regionalzentrum Sachsen-Anhalt, Ziegelstr.1, 06749 Bitterfeld, Tel. 03493 - 3320	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Leitungskorridors in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.
			(3) Sollten der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o.g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen mit dem Unternehmen zu führen.	ja	Der Hinweis wird in den Begründungstext aufgenommen.
			(4) Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage (siehe Merkheft S.12 und 14)	-	Kein Abwägungsbedarf Belange des Schutzes von Leitungen sind Bestandteil der freiraumgestaltenden Ausführungsplanung. Auf dieser Ebene werden die erforderlichen Abstimmungen durchgeführt und die im Plan angegebenen Baumstandorte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasst.
			(5) Die Anlagen besitzen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen / Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren. Bei erforderlichen Umlageungsmaßnahmen wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten.		
			(6) Die Stellungnahme ist ab Ausstellungsdatum zwei Jahre gültig.		
33	3.6.	MDSE GmbH Postfach 1361 06733 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
		<i>Stellungnahme vom</i>			
34	03.07 .10	Vattenfall Europe Transmis- sion GmbH Postfach 040280 10061 Berlin neue Firmenbezeichnung und Anschrift seit 01/10: 50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3a, 12435 Ber- lin <i>Stellungnahme vom 05.07.10</i>	Keine Einwände - keine Anlagen im Plangebiet - keine Ausbaumaßnahmen in nächster Zeit beabsichtigt	-	Kein Abwägungsbedarf
35	3.8.	Stadtwerke Wolfen GmbH Steinfurther Straße 46 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen <i>Stellungnahme vom 02.07.10</i>	Keine Stellungnahme / keine Einwände - Plangebiet gehört nicht zum Konzessionsgebiet	-	Kein Abwägungsbedarf
36	3.9.	BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH Bahnhofstraße 30 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 27.07.10</i>	Keine Einwände (1) Auf das vorhandene Leitungsnetz ist bei weiteren Planungen zu achten. (2) Für Rückfragen steht Herr Baier zur Verfügung unter 03493 – 3751-17	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Lei- tungskorridors in die Planzeichnung nachricht- lich übernommen.
37	3.10.	envia Verteilnetz GmbH Technik Standort Köthen Dessauer Str. 104b	Keine Einwände Geltungsbereich befindet sich nicht im Netzgebiet, Interessen und Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
		06366 Köthen Antwort von: Envia INFRA GmbH, Post- fach 1340, 06733 Bitterfeld Wolfen <i>Stellungnahme vom 06.07.10</i>	Hinweis: Betreiber des Energieversorgungsnetzes im Geltungsbereich ist die Envia Verteilnetz GmbH (envia NETZ), Magdeburger Str. 36, 06112 Halle (Saa- le).		
37a	3.10.	envia NETZ envia Verteilnetz GmbH 06076 Halle (Saale) <i>Stellungnahme vom 23.08.10</i>	Keine Einwände Versorgungsanlagen (Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen) im Pla- nungsgebiet (Lage lt. beigefügtem Bestandsplan: Leitungsauskunft M 1:500)	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Lei- tungskorridors in die Planzeichnung nachricht- lich übernommen.
			Hinweise: (1) Eine Versorgung des geplanten Baugebietes ist grundsätzlich mög- lich. Erschließungsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsan- meldungen des Kunden / des Investors (Antrag) (2) Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten. Bei geplanten Pflanzmaß- nahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m zu den Kabeltras- sen. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. (3) Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig, sind die Kosten vom Verursacher zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.		Kein Abwägungsbedarf Belange des Schutzes von Leitungen sind Bestandteil der freiraumgestaltenden Ausführ- ungsplanung. Auf dieser Ebene werden die erforderlichen Abstimmungen durchgeführt und die im Plan angegebenen Baumstandorte entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angepasst
38	3.11.	Deutsche Telekom, Network Projects & Services GmbH; Niederlassung Ost, Außenstelle Bitterfeld Griesheimstraße 8 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 30.06.10</i>	Keine Einwände - keine Versorgungsträger im Plangebiet - keine Ausbaumaßnahmen beabsichtigt	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
39	3.12.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig <i>Stellungnahme vom 22.07.10</i>	Keine Einwände Weder vorhandene Anlagen noch derzeit laufende Planungen werden berührt. Auflage: Bei Erweiterung des Geltungsbereiches ist die GDMcom erneut zu beteiligen.	-	Kein Abwägungsbedarf Im Falle von Änderungen der Planung wird die GDMcom erneut als TÖB beteiligt.
40	3.13.	EVIP GmbH Postfach 1340 06733 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld <i>Stellungnahme vom</i>	Keine Rückmeldung	-	Kein Abwägungsbedarf
41	3.14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Planung NE 3 Südwestpark 15 90449 Nürnberg <i>Stellungnahme vom 07.07.10</i>	Keine Einwände Telekommunikationsanlagen im Planungsgebiet (Lage lt. beigefügtem Bestandsplan) Hinweise: (1) Die Anlagen sind bei Baumaßnahmen zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und die vorhandene Überdeckung nicht verringert werden (Kabelschutzanweisung) (2) Im Falle einer erforderlichen Umverlegung der Anlagen ist diese mindestens drei Monate vor Baubeginn zu beauftragen. (3) Im Falle von Änderungen ist eine erneute Bestandsauskunft erforderlich.	ja	Der Leitungsverlauf wird in Form eines Leitungskorridors in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen (1) Der Hinweis wird in den Begründungstext aufgenommen.
				ja	(2) Der Hinweis wird in den Begründungstext aufgenommen.
				-	(3) Im Falle von Änderungen der Planung wird die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG erneut als TÖB beteiligt.
42	3.15.	Regionalverkehr Bitterfeld -	Anmerkungen:	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
		<p>Wolfen GmbH Hinsdorfer Weg 1 06779 Salzfurkapelle</p> <p><i>Stellungnahme vom 01.07.10</i></p>	<p>(1) Im B-Plan-Entwurf ist nicht zu erkennen, wo der ZUP berücksichtigt wird.</p> <p>(2) Die Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH hat mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Zeitschiene vereinbart, um Veränderungen im Stadtverkehr Bitterfeld-Wolfen bis zum Jahr 2014 zu entwickeln.</p> <p>(3) Wo wird der neue Umsteigepunkt geplant, wenn der jetzige Standort durch die Stadt nicht mehr favorisiert wird?</p>		<p>Die getroffenen Festsetzungen im B-Plan stehen den ÖPNV-Planungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht grundsätzlich entgegen. Der derzeitige Standort des Busumsteigepunktes (ZUP) ist bestandsmäßig gesichert und erfüllt seine infrastrukturelle Aufgabe.</p> <p>Die höhere Frequenz an ÖPNV-Kunden wirkt sich positiv auf die Geschäftsstruktur der Bitterfelder Innenstadt aus.</p> <p>Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ein hohes Interesse die innerstädtische Brachfläche (den sog. Schweinemarkt) zu revitalisieren. Dazu werden intensive Vermarktungsgespräche für die Errichtung eines Innenstadt-Centers geführt. Dabei erweist sich die Teilung der Brachfläche möglicherweise als problematisch. Daher sollen die Festsetzungen im B-Plan planungsrechtlich mehrere Bauvarianten ermöglichen, z.B. auch ein Überbauen oder eine Verlagerung des ZUP.</p> <p>Würde es für die Investition zu einem Innenstadt-Center erforderlich sein den ZUP zu verlagern, soll dies durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht verhindert werden. Eine eventuelle Verlagerung des ZUP und die Festlegung eines Alternativstandortes kann und muss unter Einbeziehung des ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgen. Es ist bekannt, dass die Liniengenehmigungen im Nahverkehrsplan (NVPI) mit dem Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH für acht Jahre gelten.</p>
43	3.16.	<p>Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH Am Alten Theater 6 39104 Magdeburg</p> <p><i>Stellungnahme vom 01.07.10</i></p>	<p>Keine Einwände</p> <p>Belange des Schienenpersonennahverkehrs werden nicht negativ berührt</p>	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
3.0 Versorgungsunternehmen					
44	3.17	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld Salegaster Chaussee 10 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin <i>Stellungnahme vom 07.07.10</i>	Keine Einwände Hinweise (1) Hausmüllentsorgung mit Lastkraftwagen bis 10,0m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0t) (2) Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen gemäß EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS)	-	Kein Abwägungsbedarf
				-	Kein Abwägungsbedarf Die Hinweise fanden in der Planung bereits Berücksichtigung.

lfd. Nr.		Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	Wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
4.0 Nachbargemeinden					
45	4.1.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt Markt 3 04509 Delitzsch <i>Stellungnahme vom 12.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
46	4.2.	Stadt Raguhn-Jeßnitz Rathausstr. 16 06779 Raguhn-Jeßnitz <i>Stellungnahme vom 28.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
47	4.3.	Stadt Zörbig Markt 12 06780 Zörbig <i>Stellungnahme vom 27.07.10</i>	Keine Einwände	-	Kein Abwägungsbedarf
48	4.4.	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna <i>Stellungnahme vom 16.07.10</i>	Keine Einwände Aufgabenbereich der Stadt Sandersdorf-Brehna wird nicht berührt	-	Kein Abwägungsbedarf
49	4.5.	Gemeinde Muldestausee Neuwerk 3 06774 Muldestausee, OT Pouch <i>Stellungnahme vom 06.07.10</i>	Keine Einwände Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt	-	Kein Abwägungsbedarf

lfd. Nr.	Name und Anschrift	Anregungen, Hinweise oder Bedenken des TÖB	Wird gefolgt	Vorschlag zur Abwägung
5.0 Öffentlichkeit				
50	5.1. Herr Günther Paproth Friesenstraße 3 Bitterfeld <i>Stellungnahme vom 21.07.10</i>	Keine Einwände Anmerkung zum Text der Begründung S.1, Pkt. 1.1: Im Gebiet Burgwall / Am Plan / Krautwall gab es <u>keine</u> Kriegszerstörungen.	-	Kein Abwägungsbedarf Die Anmerkung wird berücksichtigt und geprüft.

Stand: 01/09/2010